

Hat der Verein einen besonderen Grund, weshalb er die Daten auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds weiterhin benötigt, darf er diese länger aufbewahren.

Entfällt der Grund für die Aufbewahrung der Daten und werden diese auch aus keinem anderen Grund mehr benötigt, müssen sie gelöscht werden.

BEISPIELE:

Sie wollen eine Chronik erstellen, für die auch bestimmte Daten früherer Vereinsmitglieder benötigt werden. Auf diese Weise können z.B. Fotos von Vereinsereignissen oder über bestimmte Funktionen oder Erfolge des ausgeschiedenen Mitglieds zu Zwecken der Vereinsgeschichte aufbewahrt und weiterverwendet werden.

Grund für die Aufbewahrung der Daten kann auch sein, dass zivilrechtliche Ansprüche zu klären sind oder steuerliche Nachweispflichten gewahrt werden müssen.